

RAHMENVEREINBARUNG

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN)

Stresemannstraße 128-130, 10117 Berlin

– im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt –

und

.....

.....

– im Folgenden „auftragnehmende Person“ –

wird unter der Bezeichnung

„Rahmenvereinbarung zur rechtlichen Unterstützung im Zusammenhang mit Beschaffungsverfahren des BMUKN“

(Vergabenummer: 1955/2026)

folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Rahmenvereinbarung, Einzelaufträge

- (1) Gegenstand der Rahmenvereinbarung sind juristische Unterstützungsleistungen im Vergaberecht.
- (2) Der detaillierte Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin vom 18.03.2026 und dem Angebot der auftragnehmenden Person vom Vorbesprechungen gehören zur vertraglich geschuldeten Leistung der auftragnehmenden Person.
- (3) Für Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erteilt die Auftraggeberin entsprechende Einzelaufträge. Die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung finden ebenfalls auf alle Einzelaufträge Anwendung.
- (4) Durch den Abschluss dieser Rahmenvereinbarung wird weder ein Anspruch der auftragnehmenden Person auf Abruf eines bestimmten Auftragsvolumens und Abruf des Höchstwerts noch auf die Erteilung einer bestimmten Zahl von Einzelaufträgen begründet. Die Entscheidung über den jeweiligen Umfang der zu beauftragenden Leistungen liegt allein im Ermessen der Auftraggeberin.

§ 2

Vertragsbestandteile

- (1) Die Rechte und Pflichten von Auftraggeberin und auftragnehmender Person ergeben sich aus folgenden Vertragsbestandteilen in der nachfolgend genannten Geltungsreihenfolge:
 - a) der Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin vom 18.03.2026, gegebenenfalls konkretisiert durch den Bieterfragen-Antworten-Katalog,
 - b) den Bewerbungs- und Vergabebedingungen,
 - c) den Einzelaufträgen aus dieser Rahmenvereinbarung,
 - d) diesem Vertragstext,
 - e) dem Angebot der auftragnehmenden Person vom,
 - f) den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,
 - g) den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der auftragnehmenden Person finden keine Anwendung.

§ 3

Vertragslaufzeit, Ausführungsfristen

- (1) Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt zum 01.09.2026 und endet zum 31.08.2028.
- (2) Die Ausführungsfristen für die Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung werden gesondert in entsprechenden Einzelaufträgen festgelegt. Sofern die Ausführungsfrist eines Einzelauftrages die Laufzeit der Rahmenvereinbarung übersteigt, gelten die Regelungen der Rahmenvereinbarung und des jeweiligen Einzelauftrages bis zum vollständigen Abschluss des betreffenden Einzelauftrages fort.
- (3) Erkennt die auftragnehmende Person, dass sie die in Absatz 1 genannten Fristen nicht einhalten kann, so hat sie der Auftraggeberin die Gründe der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist die Auftraggeberin berechtigt, die Fortführung des Vorhabens bzw. die Vorlage des jeweiligen Berichts / Arbeitsergebnisses über die vereinbarte Frist hinaus zu verlangen. Etwaige Ansprüche der Auftraggeberin aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages bleiben unberührt.
- (4) Die auftragnehmende Person stellt sicher, dass die Auftraggeberin laufend über den Stand der Arbeiten unterrichtet ist und über erforderliche Entscheidungen zur Leistungserbringung rechtzeitig und umfassend informiert wird.
- (5) Die Auftraggeberin das Recht, die Rahmenvereinbarung zu den im Angebot genannten Konditionen, insbesondere der angegebenen Preise, 2-mal um jeweils 1 Jahr zu verlängern. Es besteht kein Anspruch der auftragnehmenden Person, dass die Auftraggeberin diese Option ausübt. Im Fall der Inanspruchnahme der Verlängerungsoption wird eine diesbezügliche Erklärung spätestens 3 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit in Textform gegenüber der auftragnehmenden Person abgegeben. Die auftragnehmende Person kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.

§ 4

Vergütung

- (1) Die Vergütung für den jeweiligen Einzelauftrag erfolgt auf der Grundlage des Angebotes der auftragnehmenden Person und der dort verbindlich festgelegten Einzelpreise. Diese behalten über die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ihre Gültigkeit. Etwaige Nebenkosten sind mit Ausnahme der Reisekosten damit abgegolten.

- (2) Bei dem im Angebot der auftragnehmenden Person genannten Stundensätzen handelt es sich um Festpreise einschließlich sämtlicher Personalkosten, kalkulatorischer Allgemeinkosten, Sachkosten, z. B. IT-, Büro-, Telefon-, Kopier- und Versandkosten und sonstiger Nebenkosten, z. B. Gesprächsvermerke, Recherchen von Fachliteratur oder Gerichts- oder Verwaltungsentscheidungen, Rechtssetzungen und Einräumung von Nutzungsrechten.
- (3) Für den Fall der Vergütung der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung nach dem RVG gelten die Stundensätze nur insoweit, als sie die gesetzliche Vergütung nach RVG nicht unterschreiten (§ 49b Abs. 1 Satz 1 BRAO).
- (4) Reise-/Übernachungskosten für Reisen die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erforderlich sind, werden auf Nachweis und nach vorheriger Abstimmung mit der Auftraggeberin in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Tagegelder werden nicht vergütet. Reisezeiten werden nur vergütet, wenn nachweislich während dieser Zeit Leistungen für die Auftraggeberin erbracht wurden.
- (5) Für Leistungen, welche die auftragnehmende Person ohne ausdrückliche Beauftragung in Textform abweichend von diesem Vertrag erbringt, steht ihr weder eine Vergütung noch eine Kostenerstattung zu.

§ 5

Fälligkeit der Vergütung, Zahlungsweise

- (1) Die Vergütung wird nach vertragsgemäßer Erbringung des jeweiligen Einzelauftrags und Erfüllung aller vertraglichen Pflichten der auftragnehmenden Person mit Zugang einer abschließenden und prüffähigen Rechnung fällig. Ggf. angefallene Reisekosten sind jeweils im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung gem. den Vorgaben aus Nr. 4.4 der Leistungsbeschreibung nachzuweisen und abzurechnen.
- (2) Rechnungen sind entsprechend den Vorgaben der E-Rechnungsverordnung Bund (E-RechV) über die Onlinezugangsgesetz-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE), nach vorheriger Registrierung unter <https://xrechnung-bdr.de>, einzureichen. Die Leitweg-ID lautet für Unterstützungsleistungen 991-04466-42 und für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung 991-19949-56. Auftraggeberin und auftragnehmende Person vereinbaren, dass Rechnungen, die nicht in dieser Form elektronisch gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen. Es gelten die Ausnahmen vom Erfordernis elektronischer Rechnungsstellung nach § 3 Absatz 3 der ERechV (z. B. Geheimhaltungserfordernis, Auslandsbezug).
- (3) Die Zahlungen erfolgen binnen 30 Tagen nach Fälligkeit, zuvor tritt Verzug nicht ein. Zahlungen erfolgen auf das von der auftragnehmenden Person angegebene Konto.

- (4) Für die ordnungsgemäße Versteuerung ihrer Vergütung ist die auftragnehmende Person selbst verantwortlich.

§ 6

Unteraufträge

- (1) Die auftragnehmende Person darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin an andere übertragen. Dies gilt nicht bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb der auftragnehmenden Person nicht eingerichtet ist.
- (2) Der Beauftragung der bei Angebotsabgabe entsprechend den in § 2 Absatz 1 Buchst. b) dieses Vertrages genannten Bewerbungs- und Vergabebedingungen mittels Formblatt angezeigten Unterauftragnehmer*innen wird mit Abschluss dieses Vertrages zugestimmt.
- (3) Die auftragnehmende Person ist zur Auswechslung ihrer Unterauftragnehmer*innen berechtigt. Während der Vertragsausführung muss die auftragnehmende Person jede beabsichtigte Änderung im Zusammenhang mit Unterauftragnehmer*innen frühzeitig in Textform anzeigen und die Zustimmung der Auftraggeberin gemäß Absatz 1 einholen.
- (4) Die auftragnehmende Person verpflichtet sich bei der Vergabe von Unteraufträgen zur Durchführung dieses Vertrages, entsprechende Vereinbarungen zu treffen, um die Einhaltung der in § 8, § 9 und § 10 genannten Pflichten durch die/den Unterauftragnehmer*in sicherzustellen.

§ 7

Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte

- (1) Die auftragnehmende Person räumt der Auftraggeberin ein ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den nach diesem Vertrag bzw. den Einzelaufträgen zu erbringenden urheberrechtsfähigen Teil- bzw. Gesamtleistungen für alle bekannten und unbekannten Nutzungsarten ein. Dies umfasst insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, zur Verbreitung, zur öffentlichen Wiedergabe, zur Bearbeitung und zur Umgestaltung sowie das Recht zur Nutzung der Leistungen in bearbeiteter bzw. umgestalteter Form. Die Übertragung der Rechte erfolgt dauerhaft, also auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus. Soweit die auftragnehmende Person sonstige gewerbliche Schutzrechte an den erstellten Arbeiten erworben hat, überträgt sie diese in dem vorstehend genannten Umfang auf die Auftraggeberin.

- (2) Verwendet die auftragnehmende Person für die Erbringung ihrer Leistungen Rechte Dritter und sind diese für die Nutzung der Leistungen durch die Auftraggeberin notwendig, stellt die auftragnehmende Person sicher, dass die Auftraggeberin diese Rechte in dem in Absatz 1 genannten Umfang nutzen kann.
- (3) Die auftragnehmende Person verzichtet dauerhaft auf die Ausübung des Rechts auf Nennung als Urheberin der Leistung, stimmt aber der Nennung zu, soweit dadurch nicht die berechtigten Interessen der auftragnehmenden Person beeinträchtigt werden.
- (4) Die in diesem Vertrag vereinbarte Vergütung umfasst die Kosten der Einräumung der in Absatz 1 und 2 genannten Rechte.

§ 8

Datenschutz

Die auftragnehmende Person verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (insb. die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679) einzuhalten und diese Einhaltung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Die auftragnehmende Person stellt insbesondere sicher, dass alle Personen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.

§ 9

Verschwiegenheit, Veröffentlichungen

- (1) Die auftragnehmende Person wird – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – über alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung bekannt gewordenen Informationen Verschwiegenheit bewahren. Hierzu verpflichtet sie auch die bei der Leistungserbringung beschäftigten Mitarbeiter*innen (auch für den Fall des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis).
- (2) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen und dergleichen, die der auftragnehmenden Person in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberin oder sonstiger Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen (auch in elektronischer Form) gefertigt werden. Diese Unterlagen sind gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte besonders zu sichern. Die auftragnehmende Person ist auf Verlangen der Auftraggeberin zur Herausgabe der vorgenannten Unterlagen und Vervielfältigungsstücke und zur Auskunft über deren genaue Anzahl und ihren Verbleib verpflichtet.

- (3) Veröffentlichungen über die im Rahmen des Vertrages gewonnenen Erkenntnisse sowie Bezugnahmen auf die Auftraggeberin als Referenz (insb. durch Verwendung des Logos der Auftraggeberin) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Auftraggeberin.
- (4) Die Auftraggeberin kann in verschiedenen Zusammenhängen (z.B. Parlamentarische Anfragen, Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz und dem Umweltinformationsgesetz, Presseanfragen, Vergabebekanntmachungen und Statistiken) verpflichtet sein, Informationen zu bestehenden Auftragsverhältnissen öffentlich zu machen. Vor diesem Hintergrund erklärt die auftragnehmende Person ihr Einverständnis zur Meldung entsprechender Informationen zum Auftragsverhältnis. Diese Meldung umfasst insbesondere den Namen der auftragnehmenden Person, Vertragszweck, Vertragslaufzeit, Vertragsvolumen, Ausgaben für den Vertrag im jeweiligen Kalenderjahr und Verpflichtungen für Folgejahre, sowie ggf. die Benennung des Rahmenvertrags oder einer Beteiligung an Normsetzung. Gemeldet werden kann darüber hinaus, ob eine feste Vergütung oder ein Honorar nach Aufwand oder Zeiteinheit vereinbart ist. Das Einverständnis zur Meldung des Namens kann bei Vertragsschluss verweigert oder nach Vertragsschluss in Schriftform widerrufen werden. Wird die Zustimmung zur Meldung des Namens nicht erteilt, kann die Meldung der übrigen Angaben ohne Benennung des Namens der auftragnehmenden Person erfolgen; der/die Fragesteller/-in wird über die Nichterteilung des Einverständnisses entsprechend informiert.

§ 10

Antikorruptionsklausel, Vermeidung von Interessenskonflikten

- (1) Die auftragnehmende Person erklärt ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken, insbesondere indem sie die eigenen Beschäftigten auf Korruptionsgefahren aufmerksam macht, über Folgen korrupten Verhaltens belehrt und geeignete organisatorische Maßnahmen trifft.
- (2) Die auftragnehmende Person oder ihre beauftragten Beschäftigten dürfen der Auftraggeberin insbesondere weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne von §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches anbieten, versprechen oder gewähren.
- (3) Die auftragnehmende Person ist verpflichtet, sich jeder Tätigkeit für Dritte zu enthalten, bei der sich die Möglichkeit einer Interessenskollision zwischen der Auftraggeberin und Dritten ergeben können. Eine etwaige Interessenskollision ist gegenüber der Auftraggeberin offenzulegen.

§ 11

Rücktritts- und Kündigungsrechte, Vertragsstrafen

- (1) Die Auftraggeberin kann jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung – ganz oder teilweise – von der Rahmenvereinbarung sowie den hierauf beruhenden jeweiligen Einzelaufträgen zurücktreten oder kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a) wenn die auftragnehmende Person die in § 6 Abs. 4 sowie § 8, § 9 und § 10 auferlegten Pflichten verletzt,
 - b) wenn sich die auftragnehmende Person an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gegenüber der Auftraggeberin beteiligt, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen trifft,
 - c) wenn Gründe vorliegen, die in einem Vergabeverfahren zu einem Ausschluss nach §§ 123 oder 124 GWB führen würden,
 - d) wenn aus Sicht der Auftraggeberin ein erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Rahmenvertrags oder eines Einzelauftrags vorliegt, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht.
- (2) Hat die Auftraggeberin das Recht, von einem Einzelauftrag aus wichtigem Grund zurückzutreten oder diesen zu kündigen, so stellt dies zugleich auch einen wichtigen Grund für den Rücktritt oder die Kündigung dieser Rahmenvereinbarung dar. Das gleiche gilt für weitere Verträge mit der auftragnehmenden Person, die in einem rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung oder den jeweiligen Einzelaufträgen stehen.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a) bis c) hat die auftragnehmende Person der Auftraggeberin eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob die Auftraggeberin ihr Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht ganz oder teilweise ausübt. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile in Korruptionsfällen, bzw. das 50-fache der ersparten Aufwendungen oder des verursachten Schadens, höchstens jedoch 5 v.H. des gesamten Auftragspreises ohne Umsatzsteuer. Ist ein Wert in diesem Sinne nicht feststellbar, beträgt die Vertragsstrafe 5 v.H. des gesamten Auftragspreises ohne Umsatzsteuer. Geschenke und Vorteile im Wert von unter 25 € ziehen keine Vertragsstrafe nach sich.
- (4) Rücktritt und Kündigung durch die Auftraggeberin oder die auftragnehmende Person bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung

sind alle Arbeitsunterlagen und Ergebnisse in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung befinden, der Auftraggeberin unverzüglich zu übergeben. Die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen sind in Höhe des nachgewiesenen Aufwandes der auftragnehmenden Person auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Preise zu vergüten. Weitergehende Ansprüche stehen der auftragnehmenden Person nicht zu.

- (5) Sonstige gesetzliche und vertragliche Ansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

§ 12

Verpflichtungs- und Haftungsausschluss

- (1) Die Auftraggeberin darf auf Grund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
- (2) Die Haftung der Auftraggeberin für Schäden der auftragnehmenden Person, die nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftraggeberin, ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- (3) Die Haftung der Auftraggeberin gegenüber Dritten für Schäden aus der Durchführung dieses Vertrages, insbesondere auch bei Verletzung von Rechten Dritter zum Schutz des geistigen Eigentums sowie bei datenschutzrechtlichen Verstößen, ist ausgeschlossen. Die auftragnehmende Person stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Verletzungen frei und trägt die Kosten, die der Auftraggeberin in diesem Zusammenhang entstehen.
- (4) Die auftragnehmende Person verpflichtet sich in Verträgen, die sie zur Durchführung dieses Vertrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Alle Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Vereinbarung zu treffen, deren wirtschaftlichen Erfolg dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

- (3) Erfüllungsort für die Leistungen der auftragnehmenden Person ist der Sitz der Auftraggeberin in Berlin soweit die Leistungen nicht nach dieser Rahmenvereinbarung, einem Einzelauftrag oder ihrer Natur nach an einem anderen Ort zu erbringen sind.
- (4) Gerichtsstand ist Bonn.

§ 14

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Zugang des Zuschlagsschreibens in Kraft.

Signatur der auftragnehmenden Person in Textform eintragen:¹	
Ort, Datum:	
auftragnehmende Person:	
Unterzeichner*in:	

Signatur der Auftraggeberin in Textform eintragen	
Ort, Datum:	Berlin,
Auftraggeberin:	Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit Im Auftrag
Unterzeichner*in:	

¹ Die Signatur ist mindestens in Textform i. S. v. § 126b BGB zu leisten (d. h. lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger, in der die Firma und die handelnde Person genannt werden).

ÄNDERUNGSREGISTER²

Ifd. Nr.	Aufgenommene Änderung(en)
1	

Signatur der auftragnehmenden Person in Textform eintragen:³

Ort, Datum:	
auftragnehmende Person:	
Unterzeichner*in:	

Signatur der Auftraggeberin in Textform eintragen:

Ort, Datum:	Berlin,
Auftraggeberin:	Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit Im Auftrag
Unterzeichner*in:	

² Alle Vertragsänderungen werden hier fortlaufend aufgeführt. Das Änderungsregister ist Bestandteil des Vertrages und wird mit Zugang des Vertrages in der aktuellen Fassung bei der auftragnehmenden Person wirksam. Jede Auftragsänderung ist zu signieren.

³ Die Signatur ist mindestens in Textform i. S. v. § 126b BGB zu leisten (d. h. lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger, in der die Firma und die handelnde Person genannt werden).